

terricht, so wie überhaupt eine möglichst sorgfältige Belehrung über die Wichtigkeit und die große Bedenklichkeit des vorhabenden Schrittes Platz ergreife. —

Bürgermeister Hübler: Ich kann nicht glauben, daß, so lange man dem Menschen öfters nicht einmal eine selbstständige Verwaltung seiner irdischen Güter anvertrauet, man ihm noch weit weniger die Entscheidung über das wichtigste Interesse seines Lebens zugestehen darf.

D. Weber: Es macht zwar der menschlichen Vernunft überhaupt keine Ehre, daß der Mensch bei der Wahl seines Glaubens so ganz und gar von denjenigen abhängt, die ihn zufälliger Weise in dieser oder jener Religion erziehen wollen, daß er wie ein Thier auf dem Wege fortgeht, auf den er geführt worden, und dabei weder links noch rechts sieht. Die Erfahrung beweist es, daß man die Seele eines Kindes wie einen Stoff ansieht, den man willkürlich in diese oder jene Form gießen kann, und daß man erwartet, sie werde die Gestalt, die man ihr gegeben, unveränderlich behalten. Ich würde daher an sich wünschen, daß man den Zeitpunkt, wo sich ein Mensch für eine bestimmte Confession entscheidet, überhaupt weiter hinaus bis auf das 21. Jahr verschieben könnte. Es mögen dem aber allerdings mancherlei praktische Bedenken entgegenstehen, über welche ich nicht zu entscheiden wage. Wenn das aber also nicht angeht, so muß ich mich doch gegen den Antrag Sr. königl. Hoheit erklären, nach welchem einem Kinde schon im 14. Jahre erlaubt sein soll, sich für eine andere Religion zu entscheiden, als für die es erzogen worden ist.

v. Volenz: Allerdings möchte die Erlaubniß, früher oder später zu einem andern Glauben überzugehen, nicht in das Gesetz gehören, welches von gemischten Ehen handelt; da ich aber der Meinung bin, man sollte nichts anbefehlen, was sich nicht wahrhaft durchführen läßt, so finde ich die Bestimmung, Religionswechsel vor erreichtem 21. Jahre zu untersagen, unpassend; denn weshalb sollten junge Leute, noch ehe sie diese Altersstufe erreichen, nicht tief genug in die Glaubenslehren einer andern Confession eingedrungen sein können, um sich für eine oder die andere zu entscheiden? Hat sich eine solche Person einmal eine Ueberzeugung gebildet, so wird man sie zwar von dem öffentlichen Uebertritt abhalten können; dadurch aber nur einen Heuchler gewonnen haben. Keinesweges aber schließe ich mich dem Separatvoto in so fern an, als den Kindern vor oder bei der Confirmation die Wahl des Glaubens frei gestellt wird; denn das Beispiel, welches zur Unterstützung dieser Meinung diene, nämlich daß ein Kind in vorgerücktem Alter aus einem Religionsunterricht in den andern geworfen worden sein könne, dürfte wohl nur in sehr seltenen Fällen vorkommen; dagegen sehr oft die, daß ein Mensch von so zartem Alter nicht wüßte, was er ergreifen sollte. Gerade die Confirmation halte ich für den Schlußstein des religiösen Unterrichts, und niemals könnte ich wünschen, daß junge Leute noch vor Empfang dieser Wohlthat sich von dem Glauben lossagen dürften, in welchem sie zuletzt unterrichtet worden sind. Darf ich hoffen, einen Antrag in die Schrift aufgenommen zu sehen, wie ihn der Herr Regierungskommissar andeutete, so würde ich wünschen, daß das 18. Altersjahr als dasjenige zum Vorschlag käme, wo der Mensch

befähigt sei, von einer Confession zur andern überzutreten, und um mich gegen den Vorwurf zu verwahren, als hätte ich dieses Alter ganz nach Gutdünken angenommen, so erinnere ich daran, daß in mehreren Ländern die Regenten zu diesem Zeitpunkt für fähig gehalten werden, ihre wichtige Function selbst auszuüben, auch bei Unmündigen des Privatstandes sind denselben gewisse freie Dispositionen in diesem Alter nachgelassen.

Bürgermeister Wehner: Ich schließe mich dem an, was Hr. Bürgermeister Hübler, der mir aus der Seele gesprochen, erklärt hat, denn ich kann mir nicht denken, wie man consequent einem Kinde, welches, weil man ihm nicht Verstand genug zutraut, nicht über einige Thaler disponiren darf, zugestehen will, Bestimmung über den wichtigsten Gegenstand für das ganze Leben zu treffen.

v. Posern: Die gegen meine Auslassung erhobenen Bedenken kann ich nur in so fern gelten lassen, als sie überhaupt gegen die frühe Zeit, in welcher bei uns in der Regel die Confirmation erfolgt, gerichtet sind, stünden nicht gewichtige, aus dem bürgerlichen Leben gegriffene Bedenken entgegen, so würde ich es allerdings für weit rathsamer finden, die hochwichtige Handlung der Confirmation erst in den spätern Jahren statt finden zu lassen, wo dann ein reiferes Urtheil des Confirmanden zu erwarten stünde, nehmen wir aber einmal an, daß der junge Christ, mit dem diese Handlung vorgenommen wird, mündig genug sei, um vor Gott sein Glaubensbekenntniß abzulegen und zu versprechen, daran fest und unverbrüchlich zu halten, so folgt daraus von selbst, daß wir ihn auch für mündig anerkennen müssen, frei seine Ueberzeugung auszusprechen. — Wie tief sinkt die Weihe und die Heiligkeit dieser Handlung, wenn sie als eine gezwungene erscheint, wenn der Handschlag in des Priesters Hand, wenn das Ja, vor dem Altare des Allwissenden und Höchsten ausgesprochen, vielleicht nicht aus freier Ueberzeugung hervorgeht, nicht mehr der freie Wille des von nun an in die Gemeinde der Christen Aufgenommenen ist; eine derartige gesetzliche Bestimmung erscheint mir unvereinbar mit der Gewissensfreiheit, und um so gehässiger, wenn selbst der erste Eintritt in die eine oder andere Confession ein gezwungener sein sollte.

D. Weber: Die Einwendungen des geehrten Mitgliedes v. Posern wären gegründet, wenn das Ja bei der Confirmation zu einer bloßen Formalität würde, und wenn die Kinder gezwungen würden, Ja zu sagen. Allein das ist nicht der Fall. Aber wenn ein Kind Nein sagte, so würde daraus noch nicht folgen, daß man es nun in einer Confession confirmiren müsse, sondern man würde ihm bis zum 21. Jahre Zeit lassen, sich gehörig zu unterrichten, um dann frei seine Confession zu wählen.

Prinz Johann: Ich halte es für höchst wünschenswerth, daß sich schon in den Kinderjahren eine religiöse Ansicht feststelle. Nun mag noch eher der wirkliche Religionswechsel den spätern Jahren überlassen bleiben, durch meinen Vorschlag aber beabsichtige ich vorzüglich, einem spätern Confessionswechsel vorzubeugen.

D. Weber: Sollte ein Kind bis zum Zeitpunkte der Con-